

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung – DistanzunterrichtsVO)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu o.g. Verordnungsentwurf zu nehmen. Im Grundsatz begrüßt die LAG FW NRW, dass mit der Distanzunterrichtsverordnung die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, die den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Distanzunterricht einzurichten, wenn ein Präsenzbetrieb vorübergehend nicht umgesetzt werden kann.

Aus unserer Perspektive ist unter § 2 (2) noch der folgende Satz einzufügen:

Die Schulleitung entscheidet über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden (Distanzunterricht). **In Offenen Ganztagschulen ist die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht und ihre organisatorische Umsetzung mit dem jeweiligen Träger des Offenen Ganztags abzustimmen.**

Zum Hintergrund:

Die Situation in der Hochphase der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es teilweise große Kommunikationsdefizite zwischen den Schulleitungen und den Trägern des Offenen Ganztags gegeben hat. Die Schüler*innen konnten die Schulen vom Grundsatz her nicht betreten. Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Bereichen tätig waren, sollten aber über eine Notbetreuung während des Distanzunterrichts unterstützt werden. Dadurch mussten Mitarbeitende des Offenen Ganztags ihre Dienste umorganisieren, da sie zu Zeiten regulären Unterrichts den Ganztagsbetrieb aufrechterhalten haben. Diese Situation ist gut abzustimmen und nicht selbstverständlich.